

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Deutsch-Ukrainischer
Agrarpolitischer Dialog

Ausgabe 12/2013

beim Institut für Wirtschaftsforschung und Politikberatung

AKTUELLE AGRARGESETZGEBUNG in der Ukraine

Inhalt

Gesetze und andere Rechtsakte, die im November 2013 verabschiedet wurden oder in Kraft getreten sind

Agrargesetzgebung

- Aquakulturen: Quoten für 2014
- Neues Zulassungsverfahren für die Nutzung von Aquakulturen außerhalb der Ukraine
- Zulassungen für die Nutzung von Aquakulturen in fischwirtschaftlichen Objekten
- Ausstellung von Veterinärdokumenten

Gesetzentwürfe, die in der Werchowna Rada im November 2013 registriert wurden

Landwirtschaftliche Flächen

- Neubestätigung von Nutzungsrechten ohne Auktion
- Delegation der staatlichen Eintragung von Pachtrechten

Steuergesetzgebung

- Korrektur der Steuerbemessungsgrundlage für die Pauschalagrarsteuer
- Pauschalagrarsteuer – in die lokalen Haushalte
- Zahlungsverfahren der Einkommensteuer bei der Verpachtung eines Grundstücks
- Vorschlag zur Verlängerung der Befreiung von der Mehrwertsteuer

Außenwirtschaftstätigkeit

- Senkung des Exportzolls auf einige Tierarten
- Exportzölle zur Beschränkung von Rapsexporten

Gesetze und andere Rechtsakte, die im November 2013 verabschiedet wurden oder in Kraft getreten sind

Agrargesetzgebung

Aquakulturen: Quoten für 2014

Verordnung des Ministeriums für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine "Über die Bewilligung von Quoten und Voraussagen der zulässigen besonderen Nutzung von lebenden Wasserressourcen staatlicher Bedeutung für 2014" vom 06.11.2013 Nr. 651, in Kraft getreten.

Die Verordnung legt Quoten für die Nutzung von Aquakulturen für 2014 auf dem Territorium der Ukraine fest. Außerdem sieht die Verordnung vor, dass für alle pflanzenfressenden Fischarten in allen Binnengewässern der Ukraine keine Quoten gelten.

Neues Zulassungsverfahren für die Nutzung von Aquakulturen außerhalb der Ukraine

Die Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine "Über die Bewilligung des Ausstellungsverfahrens einer Zulassung für besondere Nutzung von Aquakulturen außerhalb der Ukraine, der Verfahren ihrer Verweigerung, Neuausstellung, Zweitausstellung oder Aberkennung" Nr. 800 vom 30. Oktober 2013, in Kraft getreten am 19.11.2013.

Die Verordnung legt die Verfahren der Ausstellung, Verweigerung, Neuausstellung, Zweitausstellung und Aberkennung einer Zulassung für die Nutzung von Aquakulturen außerhalb des Hoheitsgebietes der Ukraine fest. Außerdem beschreibt sie die Dokumente und das Verfahren der Zulassung für die Nutzung von Aquakulturen bei Einhaltung völkerrechtlicher Verträge der Ukraine mit anderen Ländern. Die Zulassungen werden von der Staatlichen Fischagentur ausgestellt.

Zulassungen für die Nutzung von Aquakulturen in fischwirtschaftlichen Objekten

Die Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine "Über die Bewilligung des Ausstellungsverfahrens einer Zulassung für die besondere Nutzung von Aquakulturen in fischwirtschaftlichen Wasserobjekten (ihren Teilen), ihre Verweigerung, Neuausstel-

lung, Zweitausstellung oder Aberkennung" Nr. 801 vom 30. Oktober 2013, in Kraft getreten am 19.11.2013.

Die Verordnung legt das Zulassungsverfahren für die Bewirtschaftung von Aquakulturen in fischwirtschaftlichen Wasserobjekten (bzw. ihren Teilen) fest: U.a. wird die für die Zulassung zuständige Behörde genannt, das Dokumentenverzeichnis zur Ausstellung der Zulassung bestimmt, der Vordruck von Zulassung und Bescheinigung festgelegt.

Ausstellung von Veterinärdokumenten

Die Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine "Über die Bewilligung des Ausstellungsverfahrens von Veterinärdokumenten" Nr. 857 vom 21.11.2013.

Die Verordnung legt das Verfahren der Ausstellung von Veterinärdokumenten für Transport von Tieren, tierischen Erzeugnissen und anderen Objekten veterinärhygienischer Kontrolle in einer Region, in der Ukraine und außerhalb ihrer Grenzen sowie die Verfahren ihrer Verweigerung und Aberkennung fest. Die die Veterinärdokumente ausstellenden Behörden werden aufgelistet. Das Verfahren der Entscheidung über die Ausstellung eines Veterinärdokumentes sowie die Pflichten des Antragstellers bei der Ausstellung solcher Dokumente werden beschrieben.

Gesetzentwürfe, die in der Werchowna Rada der Ukraine im November 2013 eingetragen wurden

Landwirtschaftliche Flächen

Neubestätigung von Nutzungsrechten ohne Auktion

Der Gesetzentwurf über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine (über die Verbesserung der Regelung der unbefristeten Nutzung von Grundstücken) Nr. 3620, eingetragen vom Abgeordneten D.S. Omeljanow am 14.11.2013; wird z.Zt. im Ausschuss bearbeitet.

Mit dem Gesetzentwurf wird ein Verfahren für die Neubestätigung von Landnutzungsrechten vorgeschlagen. Bei der Umbildung von staatlichen bzw. kommunalen Betrieben (Vereinigung von Betriebe bzw. Teilung etc.) bleibt das unbefristete Nutzungsrecht für Grundstücke bestehen. Es sind

keine weiteren Entscheidungen von Behörden diesbezüglich notwendig.

Bei Umbildung von staatlichen bzw. kommunalen Betrieben, bei denen sich die Eigentumsform ändert (z.B. Privatisierung) wird das unbefristete Nutzungsrecht in eine Pacht mit 25 Jahren Mindestdauer umgewandelt.

Delegierung der staatlichen Eintragung von Pachtrechten

Der Gesetzentwurf der Ukraine "Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über die Delegierung von Befugnissen der staatlichen Eintragung von Pachtrechten auf Agrargrundstücke an die lokalen Behörden" Nr.3677, eingetragen am 22.11.2013 vom Abgeordneten S. Mistschenko, wird z.Zt. im Ausschuss bearbeitet.

Mit dem Gesetzentwurf soll die Eintragung von Pachtrechten auf Agrargrundstücke für die in ländlichen Gebieten lebenden Menschen, die aus Altersgründen nicht in der Lage sind, zu den Registrierungsbehörden in die Rayonzentren zu reisen, erleichtert werden. Mit dem Gesetzentwurf wird den Notaren (bzw. in eingeschränkten Fällen auch Beamten der Registrierungsbehörde) die Durchführung der staatlichen Registrierung von Grundrechten übertragen.

Steuergesetzgebung

Korrektur der Steuerbemessungsgrundlage für die Pauschalagrарsteuer

Der Gesetzentwurf "Über Änderung des Steuerkodexes der Ukraine" (über die Steuerbemessungsgrundlage bei der Besteuerung durch Pauschalagrарsteuer) Nr. 3537, eingetragen am 05.11.2013 vom Abgeordneten W.M. Zhrebniuk; wird z.Zt. im Ausschuss bearbeitet.

Der Gesetzentwurf legt fest, dass die Ermittlung der Agrarsteuer, ausgehend von der normativen Bewertung der landwirtschaftlichen Flächen (von Ackerland, Weide- und Grasland), unter Berücksichtigung des Steuerindex, jeweils zum 1. Januar, erfolgt. Als Grundlage gilt der Teil XIII "Bodennutzungsgebühr" des Steuerkodexes der Ukraine.

Pauschalagrарsteuer - in die lokalen Haushalte

Der Gesetzentwurf über Änderungen des Steuerkodexes der Ukraine (über die Pauschalagrарsteuer) Nr. 3538, eingetragen vom Abgeordneten W.M. Zhrebniuk am 05.11.2013; wird z.Zt. im Ausschuss bearbeitet.

Mit dem Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, die Pauschalagrарsteuer den örtlichen Haushalten zuzuführen.

Zahlungsverfahren der Einkommensteuer bei der Verpachtung eines Grundstücks

Der Gesetzentwurf über die Änderungen des Steuerkodexes der Ukraine (über die Sicherung der Abgaben an den Haushalt bei der Nutzung von Grundstücken) Nr. 3622, eingetragen von den Abgeordneten M.W. Opanastschenko, I.O. Rybakow am 14.11.2013, wird z.Zt. im Ausschuss bearbeitet.

Mit dem Gesetzentwurf wird das Staatliche Bodenregister verpflichtet, Informationen über den Verpächter innerhalb von einem Monat nach der staatlichen Eintragung des Pachtrechts für ein landwirtschaftliches Grundstück, an die zuständige lokale Aufsichtsbehörde zu melden. Außerdem sieht der Gesetzentwurf die Einzahlung der Einkommensteuer der Verpächter in die örtlichen Haushalte vor (entsprechend der Lage der Grundstücke).

Vorschlag zur Verlängerung der Befreiung von der Mehrwertsteuer

Der Gesetzentwurf über die Änderung des Steuerkodexes der Ukraine (über die Verlängerung der Befreiung der Lieferungen einiger Waren von Besteuerung durch die Mehrwertsteuer) Nr. 3515-1, eingetragen am 15.11.2013 durch den Abgeordneten A.K. Kinach; wird z.Zt. im Ausschuss bearbeitet.

Mit dem Gesetzentwurf wird eine Verlängerung der Fördermaßnahmen für die Entwicklung der Forst- und Holzwirtschaft, der Leichtindustrie und der Landwirtschaft beabsichtigt. U.a. wird mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagen, die bestehende Befreiung von der Mehrwertsteuer für folgende Waren bzw. Leistungen zu verlängern: 1) Lieferungen von Getreide der Warenpositionen 1001-

1008 (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Reis, Milo, Buchweizen, Hirse) der Ukrainischen Nomenklatur der Außenwirtschaftswaren in das Zollgebiet der Ukraine - bis zum 1. Januar 2016; 2) Leder, Rohpelze - bis zum 31. Dezember 2019 und 3) Metallschrott und Holzabfälle -bis zum 1. Januar 2017.

Außenwirtschaftstätigkeit

Senkung des Exportzolls auf einige Tierarten

Der Gesetzentwurf über die Änderungen des Gesetzes der Ukraine "Über den Exportzoll für lebende Vieh und Rohleder" (über die Differenzierung von Sätzen) Nr. 3654, eingetragen von den Abgeordneten S.P. Labaziuk, I.M. Jeremejew, S.W. Martyniak, O.B. Myrnyj, F.F. Negoj, W.A. Tymoschenko, O.W. Gerega am 20.11.2013.

Mit dem Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, die Exportzollsätze für folgende Waren von 50% auf 5% zu senken: für Rasseschafe und Rinder, mit Ausnahme von Färsen und Kühen über 300 kg.

Exportzölle zur Beschränkung von Rapsexporten

Der Gesetzentwurf über „Die Einführung von Exportzöllen für Raps“ Nr. 3658, eingetragen vom Abgeordneten W.O. Nemylostywyj am 21.11.2013, wird z.Zt. im Ausschuss bearbeitet.

In dem Gesetzentwurf wird die Einführung eines Exportzolls für Raps in Höhe von bis zu 15% des Zollwerts, bzw. mindestens 30 Euro pro Einheit vorgeschlagen. Der Zoll wird durch die Zollbehörden der Ukraine berechnet und ist vor bzw. im Lauf der Zollabfertigung einzuzahlen.

Verfasser:

Olexandr Polivodskyy
Anwaltsfirma "Sofiya", Kiew
opolivodskyy@lawfirmsofiya.kiev.ua

Redaktion und Kontakt:

Dr. Volker Sasse, Mariya Yaroshko
Deutsch-ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)

Reytarska 8/5 A, 01030 Kiew
Tel. +38044/ 2356327
info@apd-ukraine.de
www.apd-ukraine.de